

18 Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Kleintier

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen in Bezug auf die Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ zurückgreifen können und möchten, finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die Dokumentation von mindestens 100 verhaltenstherapeutischen Beratungen bzw. Behandlungen. Alle nachfolgend aufgeführten Themenbereiche 1 bis 7 müssen repräsentativ abgedeckt sein. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

- 1 Aggressionsverhalten
- 2 Angstbedingtes Verhalten
- 3 Ausscheidungsverhalten
- 4 Jagdverhalten
- 5 Abnorm repetitives Verhalten
- 6 Aufmerksamkeit heischendes Verhalten
- 7 Vokalisieren

II Dokumentationen:

Vorlage von zehn Falldiskussionen mit Literaturangaben über verhaltenstherapeutische Fälle bei mindestens drei verschiedenen in der Kleintierpraxis vorkommenden Spezies. Die unter I aufgeführten sieben Themenbereiche müssen abgedeckt sein.